



Stellungnahme der zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei
21. Dez. 2023
Für den deutschen Sprachdienst: Beat Steinmann

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 01.09.2021) → bitte bis nach E-Circuit
stehen lassen

der Berufe mit EFZ im Berufsfeld «Landwirtschaft»

Entwurf vom 26.06.2024

17025	Gemüsegärtnerin EFZ / Gemüsegärtner EFZ Maraîchère CFC / Maraîcher CFC Orticoltrice AFC / Orticoltole AFC
15012	Landwirtin EFZ / Landwirt EFZ Agricultrice CFC / Agriculteur CFC Agricoltrice AFC / Agricoltore AFC
15013	Ackerbau
15014	Alp- und Berglandwirtschaft
15015	Biologischer Pflanzenbau
15016	Rindviehhaltung
15017	Geflügelhaltung
15018	Schweinehaltung
16004	Obstfachfrau EFZ / Obstfachmann EFZ Arboricultrice CFC / Arboriculteur CFC Frutticoltrice AFC / Frutticoltore AFC
22604	Weinfachfrau EFZ / Weinfachmann EFZ Vinicultrice CFC / Viniculteur CFC

SR ...

SR ...

22605	Vitivincoltrice AFC / Vitivinicoltore AFC
22606	Winzer Kellerwirtschaft

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹
und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV),*

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand, Berufe, Fachrichtungen und Dauer

Art. 1 Berufe, Fachrichtungen und Berufsbild

¹ Das Berufsfeld Landwirtschaft umfasst die folgenden Berufe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ):

- a. Gemüsegärtnerin oder Gemüsegärtner EFZ;
- b. Landwirtin oder Landwirt EFZ;
- c. Obstfachfrau oder Obstfachmann EFZ;
- d. Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ.

² Innerhalb des Berufs der Landwirtin und des Landwirts EFZ gibt es die folgenden Fachrichtungen:

- a. Ackerbau;
- b. Alp- und Berglandwirtschaft;
- c. biologischer Pflanzenbau;
- d. Rindviehhaltung;
- e. Geflügelhaltung;
- f. Schweinehaltung.

³ Innerhalb des Berufs der Weinfachfrau und des Weinfachmanns EFZ gibt es die folgenden Fachrichtungen:

- a. Winzer;
- b. Kellerwirtschaft.

⁴ Die Fachrichtung wird vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrvertrag festgehalten.

¹ SR 412.10

² SR 412.101

⁵ Die Berufsleute mit einem EFZ im Berufsfeld Landwirtschaft beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner EFZ sind Spezialistinnen und Spezialisten für die Bewirtschaftung von Gemüsekulturen; durch eine standortgerechte Auswahl der Arten und Sorten, einen fachgerechten Anbau sowie eine nachhaltige Pflege stellen sie sicher, dass qualitativ hochstehendes Gemüse heranwachsen kann; dazu setzen sie ihr fundiertes Fachwissen zu Gemüsekulturen und Böden ein und fördern die Entwicklung der Pflanzen; das geerntete Gemüse vermarkten sie als Frisch- oder Lagergemüse oder führen es nachgelagerten Betrieben zur Weiterverarbeitung zu; sie zeichnen sich durch eine ausgesprochene Beobachtungsgabe und eine hohe Sensibilität für Pflanzen sowie deren Gesunderhaltung aus; sie sind sich der Bedeutung der Biodiversität für die Stabilität des Ökosystems und damit für ihren Betrieb und die Gesellschaft bewusst.
- b. Landwirtinnen und Landwirte EFZ sind Fachpersonen für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie für die Haltung von Nutztieren; sie produzieren nachhaltig pflanzliche und tierische Erzeugnisse; je nach Betrieb sind sie auf bestimmte Produktionsmethoden, Fachbereiche oder Tiere spezialisiert; ihr fundiertes und breites Fachwissen in der naturnahen Landwirtschaft sowie ihre Grundkenntnisse in Betriebswirtschaft ermöglichen ihnen eine rasche Einarbeitung in andere Fachbereiche; sie zeichnen sich durch eine ausgesprochene Beobachtungsgabe aus; sie sind fähig, Nuancen im Tierverhalten oder in der Natur festzustellen, um darauf mit geeigneten Massnahmen zu reagieren; sie sind sich der Bedeutung der Biodiversität für die Stabilität des Ökosystems und damit für ihren Betrieb und die Gesellschaft bewusst.
- c. Obstfachfrauen und Obstfachmänner EFZ sind Spezialistinnen und Spezialisten für die Bewirtschaftung von Obstkulturen; durch eine standortgerechte Auswahl der Sorten, einen fachgerechten Anbau sowie eine nachhaltige Pflege stellen sie sicher, dass qualitativ hochstehendes Obst heranreifen kann; dazu setzen sie ihr fundiertes Fachwissen zu Obstarten, Anbau und Böden ein und fördern die Entwicklung der Pflanzen; das geerntete Obst vermarkten sie als Frischware, lagern es ein oder verarbeiten es weiter; sie zeichnen sich durch eine ausgesprochene Beobachtungsgabe und eine hohe Sensibilität für Pflanzen sowie deren Gesunderhaltung aus; sie sind sich der Bedeutung der Biodiversität für die Stabilität des Ökosystems und damit für ihren Betrieb und die Gesellschaft bewusst.
- d. Weinfachfrauen und Weinfachmänner EFZ sind Spezialistinnen und Spezialisten für die Bewirtschaftung von Reben und für die Herstellung von Wein und anderen Produkten aus Trauben; durch eine standortgerechte Auswahl der Rebsorten, einen fachgerechten Anbau sowie eine nachhaltige Pflege stellen sie sicher, dass qualitativ hochstehende Trauben heranreifen können; dazu setzen sie ihr fundiertes Fachwissen zu Reb- und Weinsorten, Anbau, Böden und Winkelterung ein; je nach Betrieb sind sie spezialisiert auf die Pflege der

Rebe oder die Vinifikation; sie zeichnen sich durch eine ausgesprochene Beobachtungsgabe, sorgfältiges Arbeiten, technisches Verständnis sowie ausgeprägte sensorische Wahrnehmungen aus; sie sind sich der Bedeutung der Biodiversität für die Stabilität des Ökosystems und damit für ihren Betrieb und die Gesellschaft bewusst.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

² Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests Agrarpraktikerin oder Agrarpraktiker EBA wird ein Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet.

³ Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen für Gemüsegärtnerin oder Gemüsegärtner
EFZ

Die Ausbildung zur Gemüsegärtnerin oder zum Gemüsegärtner EFZ umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Pflegen des Kulturlands:
 1. Standort und Boden im Kontext des Ökosystems beobachten und beurteilen,
 2. Biodiversität erhalten, pflegen und fördern,
 3. Entwicklung der Pflanzen und Kulturen beobachten und fördern,
 4. Boden fruchtbar erhalten;
- b. Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur:
 1. Einrichtungen und Gebäude auf dem Landwirtschaftsbetrieb unterhalten,
 2. landwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen und Kleingeräte unterhalten,
 3. landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen bedienen,
 4. Smart-Farming-Instrumente und -Hilfsmittel einsetzen;
- c. Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld:

1. eigene Aufträge auf dem Landwirtschaftsbetrieb planen und organisieren,
 2. Mitarbeitende auf dem Landwirtschaftsbetrieb instruieren und betreuen,
 3. Strukturdaten zum Landwirtschaftsbetrieb erfassen und nachführen,
 4. mit verschiedenen Anspruchsgruppen der Landwirtschaft kommunizieren,
 5. Einnahmen und Ausgaben des Landwirtschaftsbetriebs berechnen und darstellen,
 6. Qualitäts- und Produktionsstandards des Landwirtschaftsbetriebs überprüfen und dokumentieren;
- d. Anbauen von Gemüsekulturen:
1. Gemüseanbau planen,
 2. Boden für den Gemüseanbau vorbereiten und bearbeiten,
 3. Gemüsekulturen säen und pflanzen;
- e. Pflegen von Gemüsekulturen:
1. Gemüsekulturen ernähren,
 2. Gemüsekulturen bewässern,
 3. Unkraut regulieren,
 4. Gemüsekulturen vor Schadorganismen schützen,
 5. kulturspezifische Pflegearbeiten an Gemüsekulturen ausführen,
 6. Gewächshausklima regulieren;
- f. Ernten und Vermarkten von Gemüse:
1. Gemüse ernten und aufbereiten,
 2. Nacherntemassnahmen durchführen,
 3. Gemüse lagern,
 4. Gemüse vermarkten.

Art. 5 Handlungskompetenzen für Landwirtin oder Landwirt EFZ

¹ Die Ausbildung zur Landwirtin oder zum Landwirt EFZ umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Pflegen des Kulturlands:
 1. Standort und Boden im Kontext des Ökosystems beobachten und beurteilen,
 2. Biodiversität erhalten, pflegen und fördern,
 3. Entwicklung der Pflanzen und Kulturen beobachten und fördern,
 4. Boden fruchtbar erhalten;
- b. Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur:
 1. Einrichtungen und Gebäude auf dem Landwirtschaftsbetrieb unterhalten,
 2. landwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen und Kleingeräte unterhalten,

3. landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen bedienen,
 4. Smart-Farming-Instrumente und -Hilfsmittel einsetzen;
- c. Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld:
1. eigene Aufträge auf dem Landwirtschaftsbetrieb planen und organisieren,
 2. Mitarbeitende auf dem Landwirtschaftsbetrieb instruieren und betreuen,
 3. Strukturdaten zum Landwirtschaftsbetrieb erfassen und nachführen,
 4. mit verschiedenen Anspruchsgruppen der Landwirtschaft kommunizieren,
 5. Einnahmen und Ausgaben des Landwirtschaftsbetriebs berechnen und darstellen,
 6. Qualitäts- und Produktionsstandards des Landwirtschaftsbetriebs überprüfen und dokumentieren;
- d. Halten von Nutztieren:
1. dem Standort angepasste Nutztiere auswählen,
 2. Zustand der Nutztiere beobachten und deren Entwicklung fördern,
 3. Nutztiere pflegen und betreuen,
 4. Hofdünger produzieren und aufbereiten;
- e. Bewirtschaften von Grünland und Raufutterflächen:
1. Grünland pflegen,
 2. Grünland ernähren,
 3. Raufutter ernten und konservieren,
 4. Weiden organisieren und unterhalten,
 5. Kunstwiesen anlegen und pflegen,
 6. Silo- und Grünmais anlegen und pflegen;
- f. Betreiben von Ackerbau:
1. Anbau von Ackerkulturen planen und organisieren,
 2. Boden für den Ackerbau vorbereiten und bearbeiten,
 3. Ackerkulturen säen oder pflanzen,
 4. Ackerkulturen ernähren,
 5. Ackerkulturen pflegen,
 6. Ackerbauprodukte ernten,
 7. Ackerbauprodukte lagern, konservieren und aufbereiten,
 8. Ackerbauprodukte vermarkten;
- g. Betreiben von Alp- und Berglandwirtschaft:
1. Alpweiden und Bergwiesen pflegen und unterhalten,
 2. Alpbetrieb organisieren und mit anderen Alp- und Berglandwirtschaftsbetrieben zusammenarbeiten,
 3. Kleinwiederkäuer halten und züchten,

4. Rindvieh im Alp- und Berggebiet halten und züchten,
 5. Kühe, Schafe und Ziegen melken,
 6. Milchprodukte herstellen,
 7. Alp- und Bergprodukte vermarkten,
 8. Dienstleistungen für den Agrotourismus anbieten;
- h. Betreiben von biologischem Pflanzenbau:
1. Bodenfruchtbarkeit standortgerecht beurteilen und entwickeln,
 2. dem Standort angepasste Ackerkulturen wählen und eine Fruchtfolge nach ökologischen Kriterien gestalten,
 3. biologische Ackerkulturen anbauen,
 4. biologische Ackerkulturen ernähren,
 5. biologische Ackerkulturen gesund erhalten und Konkurrenz zwischen Pflanzen regulieren,
 6. Schadorganismen mit natürlichen Mitteln regulieren,
 7. biologische Ackerbauprodukte ernten,
 8. biologische Ackerbauprodukte lagern, verarbeiten und vermarkten;
- i. Halten von Rindvieh:
1. Rindvieh einstellen und betreuen,
 2. Rindvieh füttern,
 3. Gesundheitszustand beim Rindvieh überprüfen und gesundheitsfördernde Massnahmen umsetzen,
 4. Rindvieh züchten und vermehren,
 5. Kühe melken und Milch vermarkten,
 6. Rindfleisch vermarkten;
- j. Halten von Geflügel:
1. Geflügel einstellen und betreuen,
 2. technische Einrichtungen im Geflügelstall einstellen und kontrollieren,
 3. Geflügel füttern,
 4. Gesundheitszustand beim Geflügel überprüfen und gesundheitsfördernde Massnahmen umsetzen,
 5. Geflügel vermehren,
 6. Geflügelprodukte gewinnen und Eier verarbeiten,
 7. Geflügelprodukte vermarkten,
 8. Leistungen der Geflügelherde erfassen und interpretieren;
- k. Halten von Schweinen:
1. Produktionsform und -typ für die Schweinehaltung wählen,
 2. Schweine einstellen und betreuen,
 3. Schweine füttern,

4. Gesundheitszustand bei Schweinen überprüfen und gesundheitsfördernde Massnahmen umsetzen,
5. Schweine züchten und vermehren,
6. Schweine und daraus gewonnene Produkte vermarkten,
7. Leistungen der Schweineproduktion erfassen und interpretieren.

² Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Absatz 1 Buchstaben a–e sind für alle Lernenden verbindlich.

³ Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Absatz 1 Buchstaben f–k sind wie folgt verbindlich:

- a. für die Fachrichtung Ackerbau: alle Handlungskompetenzen im Handlungskompetenzbereich nach Buchstabe f;
- b. für die Fachrichtung Alp- und Berglandwirtschaft: alle Handlungskompetenzen im Handlungskompetenzbereich nach Buchstabe g;
- c. für die Fachrichtung biologischer Pflanzenbau: alle Handlungskompetenzen im Handlungskompetenzbereich nach Buchstabe h;
- d. für die Fachrichtung Rindviehhaltung: alle Handlungskompetenzen im Handlungskompetenzbereich nach Buchstabe i;
- e. für die Fachrichtung Geflügelhaltung: alle Handlungskompetenzen im Handlungskompetenzbereich nach Buchstabe j;
- f. für die Fachrichtung Schweinehaltung: alle Handlungskompetenzen im Handlungskompetenzbereich nach Buchstabe k.

Art. 6 Handlungskompetenzen für Obstfachfrau oder Obstfachmann EFZ

Die Ausbildung zur Obstfachfrau oder zum Obstfachmann EFZ umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Pflegen des Kulturlands:
 1. Standort und Boden im Kontext des Ökosystems beobachten und beurteilen,
 2. Biodiversität erhalten, pflegen und fördern,
 3. Entwicklung der Pflanzen und Kulturen beobachten und fördern,
 4. Boden fruchtbar erhalten;
- b. Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur:
 1. Einrichtungen und Gebäude auf dem Landwirtschaftsbetrieb unterhalten,
 2. landwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen und Kleingeräte unterhalten,
 3. landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen bedienen,
 4. Smart-Farming-Instrumente und -Hilfsmittel einsetzen;
- c. Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld:
 1. eigene Aufträge auf dem Landwirtschaftsbetrieb planen und organisieren,

2. Mitarbeitende auf dem Landwirtschaftsbetrieb instruieren und betreuen,
 3. Strukturdaten zum Landwirtschaftsbetrieb erfassen und nachführen,
 4. mit verschiedenen Anspruchsgruppen der Landwirtschaft kommunizieren,
 5. Einnahmen und Ausgaben des Landwirtschaftsbetriebs berechnen und darstellen,
 6. Qualitäts- und Produktionsstandards des Landwirtschaftsbetriebs überprüfen und dokumentieren;
- d. Anbauen von Obstkulturen:
1. Obstanbau mit der Betriebsleitung planen und organisieren,
 2. Jungpflanzen veredeln und heranziehen,
 3. verschiedene Obstkulturen pflanzen,
 4. Obstkulturen vor Witterungseinflüssen schützen;
- e. Pflegen von Obstkulturen:
1. Obstkulturen bewässern,
 2. Obstkulturen ernähren,
 3. Obstkulturen vor Schadorganismen schützen,
 4. Pflegerarbeiten an Obstkulturen ausführen;
- f. Ernten und Vermarkten von Obst:
1. Obst ernten und sortieren,
 2. Obst lagern,
 3. Obst verarbeiten und veredeln,
 4. Obst vermarkten.

Art. 7 Handlungskompetenzen für Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ

¹ Die Ausbildung zur Weinfachfrau oder zum Weinfachmann EFZ umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Pflegen des Kulturlands:
1. Standort und Boden im Kontext des Ökosystems beobachten und beurteilen,
 2. Biodiversität erhalten, pflegen und fördern,
 3. Entwicklung der Pflanzen und Kulturen beobachten und fördern,
 4. Boden fruchtbar erhalten;
- b. Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur:
1. Einrichtungen und Gebäude auf dem Landwirtschaftsbetrieb unterhalten,
 2. landwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen und Kleingeräte unterhalten,
 3. landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen bedienen,
 4. Smart-Farming-Instrumente und -Hilfsmittel einsetzen;
- c. Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld:

1. eigene Aufträge auf dem Landwirtschaftsbetrieb planen und organisieren,
 2. Mitarbeitende auf dem Landwirtschaftsbetrieb instruieren und betreuen,
 3. Strukturdaten zum Landwirtschaftsbetrieb erfassen und nachführen,
 4. mit verschiedenen Anspruchsgruppen der Landwirtschaft kommunizieren,
 5. Einnahmen und Ausgaben des Landwirtschaftsbetriebs berechnen und darstellen,
 6. Qualitäts- und Produktionsstandards des Landwirtschaftsbetriebs überprüfen und dokumentieren;
- d. Pflanzen und Pflegen von Reben:
1. Markt und Standort beurteilen und Traubensorten wählen,
 2. Boden und Begrünung unterhalten und pflegen,
 3. Junganlagen planen und bauen,
 4. Jungreben setzen und pflegen,
 5. Reben schneiden,
 6. Reben ernähren,
 7. Laubarbeiten verrichten,
 8. Reben vor Schadorganismen schützen;
- e. Ernten von Trauben:
1. Traubenernte schätzen und Ertrag regulieren,
 2. Beeren analysieren und beurteilen,
 3. Ernte vorbereiten und organisieren,
 4. Trauben ernten und transportieren;
- f. Keltern von Trauben:
1. Weinkeller vorbereiten,
 2. Trauben annehmen und verarbeiten,
 3. Trauben einmaischen und vergären,
 4. biologischen Säureabbau einleiten,
 5. Wein stabilisieren,
 6. Wein ausbauen und pflegen,
 7. Wein abfüllen;
- g. Vermarkten von Produkten:
1. Wein degustieren und Qualität beurteilen,
 2. Verkaufskanäle für Wein bestimmen und Verkaufsanlass durchführen.

² Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Absatz 1 Buchstaben a–c, d1, d5, d7, e, f1, f2 und g sind für alle Lernenden verbindlich.

³ Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Absatz 1 Buchstaben d und f sind wie folgt verbindlich:

- a. für die Fachrichtung Winzer: Handlungskompetenzen d2–d4, d6, d8 und f1–f2;
- b. für die Fachrichtung Kellerwirtschaft: Handlungskompetenzen f3–f7.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 8

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

⁴ Lernende können entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden, sofern sie entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden. Diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 9 Bildung in beruflicher Praxis

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

² Die Kantone ermöglichen den Lehrstellenwechsel auch überkantonal.

Art. 10 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1500 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
------------	-------------	-------------	-------------	-------

- a. Berufskennnisse
für alle Berufe

– b: Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur	80	60	-	140
– c: Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld	-	60	100	160
für den Beruf Gemüsegärtnerin oder Gemüsegärtner EFZ				
– a: Pflegen des Kulturlands	100	80	-	180
– d: Anbauen von Gemüsekulturen	80	50	50	180
– e: Pflegen von Gemüsekulturen	80	90	120	290
– f: Ernten und Vermarkten von Gemüse	-	-	70	70
für den Beruf Landwirtin oder Landwirt EFZ				
– a: Pflegen des Kulturlands	100	80	40	220
– d: Halten von Nutztieren	100	70	-	170
– e: Bewirtschaften von Grünland und Raufutterflächen	60	70	-	130
– fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	-	-	200	200
für den Beruf Obstfachfrau oder Obstfachmann EFZ				
– a: Pflegen des Kulturlands	100	80	-	180
– d: Anbauen von Obstkulturen	80	70	80	230
– f: Ernten und Vermarkten von Obst				
– e: Pflegen von Obstkulturen	80	70	160	310
für den Beruf Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ				
– a: Pflegen des Kulturlands	100	40	-	140
– e: Ernten von Trauben	160	100	40	300
– g: Vermarkten von Produkten				
– fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen		80	200	280
Total Berufskennntnisse pro Beruf	340	340	340	1020
b. Allgemeinbildung	120	120	120	360
c. Sport	40	40	40	120
Total Lektionen	500	500	500	1500

² Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006³ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

³ SR 412.101.241

⁴ Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁵ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

Art. 11 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen von 11 oder 12 Tage zu 8 Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 3–6 Kurse aufgeteilt:

a. für den Beruf Gemüsegärtnerin oder Gemüsegärtner EFZ:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich/Handlungskompetenz	Dauer
1	1	b: Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur	5 Tage
1	2	b: Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur d3: Gemüsekulturen säen und pflanzen e: Pflegen von Gemüsekulturen	1 Tage
2	3	a2: Biodiversität erhalten, pflegen und fördern b: Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur d3: Gemüsekulturen säen und pflanzen e: Pflegen von Gemüsekulturen (inkl. Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel)	4 Tage
3	4	a2: Biodiversität erhalten, pflegen und fördern e: Pflegen von Gemüsekulturen (inkl. Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel) f1: Gemüse ernten und aufbereiten	2 Tage
Total			12 Tage

b. für den Beruf Landwirtin oder Landwirt EFZ:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenz- bereich/ Handlungskompetenz	Dauer	Fachrichtung					
				Ackerbau	Alp- und Berg- landwirtschaft	biologischer Pflanzenbau	Rindviehhaltung	Geflügelhaltung	Schweinehaltung
1	1	b: Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur	Anzahl Tage	4	4	4	4	4	4

1	2	b2: landwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen, und Kleingeräte unterhalten	Anzahl Tage	2	2	2	2	2	2
2	3	b3: landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen bedienen	Anzahl Tage	1	1	1	1	1	1
2	4	e3: Raufutter ernten und konservieren e5: Kunstwiesen anlegen und pflegen	Anzahl Tage	1	1	1	1	1	1
2	5	d3: Nutztiere pflegen und betreuen	Anzahl Tage	1	1	1	1	1	1
3	6	fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	Anzahl Tage	3	3	3	2	3	3
Total (Tage)				12	12	12	11	12	12

c. für den Beruf Obstfachfrau oder Obstfachmann EFZ:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich/Handlungskompetenz	Dauer
1	1	b: Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur	5 Tage
1	2	b: Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur d: Anbauen von Obstkulturen e: Pflegen von Obstkulturen	3 Tage
2	3	a2: Biodiversität erhalten, pflegen und fördern d: Anbauen von Obstkulturen e: Pflegen von Obstkulturen (inkl. Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel)	3 Tage
Total			11 Tage

d. für den Beruf Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ:

			Fachrichtung		
			Winzer	Kellerwirtschaft	
Lehr-Kurse jahr	Handlungskompetenz- bereich/ Handlungskompetenz	Dauer			
1	1	b: Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur	Anzahl Tage	5	5
2	2	a2: Biodiversität erhalten, pflegen und fördern f1: Weinkeller vorbereiten	Anzahl Tage	1	1
2	3	fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen (inkl. Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel für die Fachrichtung Winzer)	Anzahl Tage	6	5
Total (Tage)				12	11

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 12

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt für die vier Berufe je ein Bildungsplan⁴ der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

² Die Bildungspläne haben folgenden Inhalt:

- a. Sie enthalten das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild,
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
 3. dem Anforderungsniveau des Berufs.

⁴ Die Bildungspläne vom [Datum] sind zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.

- b. Sie führen die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c. Sie bestimmen, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

³ Den Bildungsplänen angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

6. Abschnitt:

Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 13 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 14 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 80 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

⁶ Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 15 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 16 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 17 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 18 Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in Form eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 19 Zulassung

¹ Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Sie hat die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben.
 2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre Erfahrung im Tätigkeitsbereich des angestrebten Berufs erworben.
 3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

² In den Berufen Gemüsegärtnerin oder Gemüsegärtner EFZ, Obstfachfrau oder Obstfachmann EFZ und Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ Fachrichtung Winzer wird für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung zudem vorausgesetzt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft nach der Verordnung des UVEK vom 24. November 2022⁵ über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft erworben hat.

Art. 20 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen des jeweiligen Berufs nach den Artikeln 4–7 erworben wurden.

Art. 21 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 8 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung oder in der entsprechenden Saison des letzten Lehrjahrs geprüft.
 2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
 3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

⁵ [SR 814.812.34](#)

4. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 45 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

- für den Beruf Gemüsegärtnerin oder Gemüsegärtner EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlands Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur	20 %
2	Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld Anbauen von Gemüsekulturen Pflegen von Gemüsekulturen Ernten und Vermarkten von Gemüse	60 %
3	Fachgespräch	20 %

- für den Beruf Landwirtin oder Landwirt EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlands Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur	10 %
2	Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld Halten von Nutztieren Bewirtschaften von Grünland und Raufutterflächen	30 %
3	fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	40 %
4	Fachgespräch	20 %

- für den Beruf Obstfachfrau oder Obstfachmann EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlands Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur	10 %
2	Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld Anbauen von Obstkulturen Pflegen von Obstkulturen Ernten und Vermarkten von Obst	70 %
3	Fachgespräch	20 %

- für den Beruf Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche / Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlands Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur	10 %

Position	Handlungskompetenzbereiche / Handlungskompetenzen	Gewichtung
2	Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld Markt und Standort beurteilen und Traubensorten wählen Reben schneiden Laubarbeiten verrichten Weinkeller vorbereiten Trauben annehmen und verarbeiten Ernten von Trauben Vermarkten von Produkten	20 %
3	fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen	50 %
4	Fachgespräch	20 %

- b. für die Berufe Obstfachfrau oder Obstfachmann EFZ, Landwirtin oder Landwirt EFZ und Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ: Berufskennnisse, im Umfang von 3 Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
 2. Der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche in nachstehender Dauer mit den nachstehenden Gewichtungen:
- für den Beruf Landwirtin oder Landwirt EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlands Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld	60 Min.	40 %
2	Halten von Nutztieren Bewirtschaften von Grünland und Raufutterflächen	60 Min.	30 %
3	fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	60 Min..	30 %

- für den Beruf Obstfachfrau oder Obstfachmann EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlands Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld	60 Min.	40 %
2	Anbauen von Obstkulturen Pflegen von Obstkulturen Ernten und Vermarkten von Obst	120 Min.	60%

- für den Beruf Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen	Dauer	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlands Unterhalten und Nutzen der technischen Infrastruktur Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld	60 Min.	40 %
2	Markt und Standort beurteilen und Traubensorten wählen Reben schneiden Laubarbeiten verrichten Weinkeller vorbereiten Trauben annehmen und verarbeiten Ernten von Trauben Vermarkten von Produkten	60 Min.	30 %
3	fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen	60 Min.	30 %

- c. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁶ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Art. 22 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ In den Berufen Obstfachfrau oder Obstfachmann EFZ, Landwirtin oder Landwirt EFZ und Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ ist das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Note des Qualifikationsbereichs «Berufskennnisse» und der Erfahrungsnote mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Im Beruf Gemüsegärtnerin oder Gemüsegärtner EFZ ist das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

³ Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Artikel 19 Buchstabe c, ist das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung bestanden, wenn:

⁶ SR 412.101.241

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

⁴ Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

a. für die Berufe Obstfachfrau oder Obstfachmann EFZ, Landwirtin oder Landwirt EFZ und Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ:

1. praktische Arbeit: 40 %,
2. Berufskennntnisse: 20 %,
3. Allgemeinbildung: 20 %,
4. Erfahrungsnote: 20 %;

b. für den Beruf Gemüsegärtnerin oder Gemüsegärtner EFZ:

1. praktische Arbeit: 50 %,
2. Allgemeinbildung: 20 %,
3. Erfahrungsnote: 30 %.

⁵ Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Artikel 19 Buchstabe c, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

a. für die Berufe Obstfachfrau oder Obstfachmann EFZ, Landwirtin oder Landwirt EFZ und Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ:

1. praktische Arbeit: 40 %,
2. Berufskennntnisse: 40 %,
3. Allgemeinbildung: 20 %;

b. für den Beruf Gemüsegärtnerin oder Gemüsegärtner EFZ:

1. praktische Arbeit: 80 %;
2. Allgemeinbildung: 20 %.

⁶ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennntnissen.

Art. 23 Wiederholung

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennntnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der

Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 24

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

² Das Fähigkeitszeugnis führt die Fachrichtung auf.

³ Es berechtigt, je nach erlerntem Beruf einen der folgenden gesetzlich geschützten Titel zu führen:

- a. «Gemüsegärtnerin EFZ» oder «Gemüsegärtner EFZ»;
- b. «Landwirtin EFZ» oder «Landwirt EFZ»;
- c. «Obstfachfrau EFZ» oder «Obstfachmann EFZ»;
- d. «Weinfachfrau EFZ» oder «Weinfachmann EFZ».

⁴ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 22 Absatz 4, die Erfahrungsnote;
- c. für die Berufe Landwirtin oder Landwirt EFZ und Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ: die Fachrichtung.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 25 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für das Berufsfeld Landwirtschaft

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für das Berufsfeld Landwirtschaft setzt sich zusammen aus:

- a. neun bis elf Vertreterinnen oder Vertretern der Organisation der Arbeitswelt AgriAliForm;
- b. zwei bis drei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.

- b. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.
- c. Alle Berufe des Berufsfelds Landwirtschaft müssen vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 26 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Trägerin für die überbetrieblichen Kurse ist die AgriAliForm.

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBFI vom 8. Mai 2008⁷ über die berufliche Grundbildung Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» wird aufgehoben.

⁷ AS

Art. 28 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 19–24) kommen ab dem 1. Januar 2029 zur Anwendung.

² Lernende, die ihre Bildung im Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2030 erfolgt.

³ Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte Ausbildung beginnen, die vor der erstmaligen Anwendung der Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Abs. 1) endet, absolvieren sie nach bisherigem Recht und schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2030 erfolgt.

⁴ Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung im Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» gemäss bisherigem Recht absolviert haben und dieses bis zum 31. Dezember 2030 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation:

Martina Hirayama
Staatssekretärin